

Die folgende amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland) ist am 01.10.2019 auf der Webseite der Stadt Sundern „www.sundern.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen“ veröffentlicht worden:

1. Satzung vom 12.09.2019 zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 04.12.2017

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018- BGBl. I 2018, S. 2254), in der jeweils gültigen Fassung,
- der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Trinkwasserverordnung- TrinkwV- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I 2018, S. 99), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Sundern am 29.08.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern vom 04.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 "Begriffsbestimmungen" Nr. 8 enthält folgende Fassung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören nicht die Hausanschlüsse (§§ 3 Nr. 2, 13 und 29).

§ 13 "Hausanschlüsse" Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Hausanschlüsse gehören nach § 3 Nr. 2 und Nr. 8 nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Sie gehören gleichwohl zu den Betriebsanlagen der Gemeinde als Wasserversorgungsunternehmen. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Die Stadt Sundern macht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung einen Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend (§ 29). Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Sundern (Sauerland) vom 04.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 12.09.2019

Stadt Sundern (Sauerland)
Der Bürgermeister



Brodel